



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 30 – Nr. 1 – 30. Januar 2004
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie	1
Zwischenprüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät	14
Änderung der Geschäftsordnung des Senats	42
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	43

NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen A.d.ö.R. in der Fassung vom 14.11.2003	44
--	----

Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Chemie und Pharmazie

vom 22. Dezember 2003

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 13. November 2003 die folgende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Dezember 2003 erteilt.

§ 1 Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften

Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften auf dem Wege ordentlicher Promotion gemäß §§ 2 bis 17 dieser Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) oder ehrenhalber gemäß § 18 (Dr. rer. nat. h. c.).

Die Doktorurkunde kann aufgrund eines Beschlusses des Promotionsausschusses nach Ablauf von 50 Jahren ehrenvoll erneuert werden.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Für Entscheidungen, die dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan¹ oder seinem Stellvertreter im Fakultätsvorstand als Vorsitzendem, den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind, sowie den emeritierten und den im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät.
- (3) Der Promotionsausschuss tritt in der Regel nur während der Vorlesungszeit zusammen; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren zählen hierbei nicht mit. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime namentliche Abstimmung verlangt. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.
- (4) Für jedes Prüfungsverfahren wird eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 1 gebildet.
- (5) Die Beteiligten des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Pharmazie entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

¹ Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer

§ 3 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag des Bewerbers auf Annahme als Doktorand sind bei der Fakultät einzureichen:
 - a Im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Betreuers, die Anleitung für die Bearbeitung eines Themas zu übernehmen,
 - b andernfalls die Bitte um Benennung eines Betreuers, der der Fakultät ein zur Bearbeitung offenes Thema angezeigt hat, oder
 - c die Nennung eines selbstgewählten Themas, zu dessen Bearbeitung der Bewerber auf Antrag nach erfolgter Annahme nach Möglichkeit einem Betreuer zugewiesen wird.

Betreuer können nur Professoren (einschließlich der Honorarprofessoren und der Gastprofessoren) oder Hochschul- und Privatdozenten sein.

Über den Antrag entscheidet der Dekan. Entschließt er sich nicht für die Annahme, so entscheidet der Promotionsausschuss. Dieser lehnt die Annahme ab, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind, wenn kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu begutachten, oder das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Annahme als Doktorand ist durch Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät und auf Wunsch durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen.
- (4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Arbeit nicht in angemessener Frist, in der Regel von drei Jahren, vorlegt.
- (5) Scheidet ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der die Dissertation eines Doktoranden bisher betreut hat, aus der Fakultät aus, hat er für eine Übergangsfrist von 2 Jahren das Recht, im Einvernehmen mit dem Doktoranden diesen weiter zu betreuen. Eine weitere Betreuung über diesen Zeitraum hinaus kann vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Sieht der Betreuer sich nicht mehr in der Lage, den Doktoranden bis zum Abschluss der Dissertation weiter zu betreuen, so soll der Dekan den Doktoranden auf dessen Antrag nach Möglichkeit einem anderen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung zuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Universität, für den eine Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern festgesetzt ist. ²Bewerber, die ihr Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang mit der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen haben, werden zugelassen, wenn sie die wissenschaftliche Arbeit für diese Prüfung in den Fächern Physik oder Chemie angefertigt haben.

³Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe heranzuziehen. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁶Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung (Kenntnisstandsprüfung) festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁷Der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁸Sie wird von zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten abgenommen, die vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses, der für ein Diplom im vorgesehenen Promotionsfach zuständig wäre, bzw. vom Vorsitzenden des entsprechend gebildeten Zulassungsausschusses der Pharmazie, bestellt werden.

⁹Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ¹⁰Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von einem der Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden. ¹¹Werden die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern mit „nicht bestanden“ bewertet, wird auf Wunsch des Bewerbers eine Feststellung gemäß Abs. 2 dazu getroffen, ob mit dem Erwerb der erforderlichen Qualifikation in einem Zeitraum von zwei Semestern zu rechnen ist.

- (2) Bewerber mit einem nicht gleichwertigen Abschluss können, wenn sie einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen haben, zur Promotion unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden: Erscheint es nach den vorliegenden Zeugnissen als möglich, dass der Bewerber in einem Zeitraum von zwei Semestern die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit in vergleichbarem Maße, wie sie bei promotionsberechtigten Universitätsabsolventen vorausgesetzt wird, erwerben kann, so wird in einer entsprechend Abs. 1 Satz 8 – 10 durchzuführenden mündlichen Eingangsprüfung festgestellt, ob mit dem Erwerb der Qualifikation zu rechnen ist.
- (3) Wird die Prüfung nach Abs. 2 bestanden, ist der Bewerber zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. Dieses erstreckt sich in der Regel über zwei Semester und dient dem Nachweis der in Abs. 2 Satz 2 vorausgesetzten Qualifikation. Über die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens im Promotionsfach zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von in der Regel jeweils 20 – 25 Semesterwochenstunden (SWS) und zwei Leistungsnachweisen entscheidet der zuständige Diplomprüfungsausschuss bzw. der Zulassungsausschuss für Pharmazie; insbesondere von Bewerbern mit einem ausländischen Abschluss können, entsprechend den von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, darüber hinausgehende Studienleistungen verlangt werden.

Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach. Für die Durchführung der Prüfung gilt Abs. 1 Satz 8 - 10. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

- (4) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 müssen Fachhochschulabsolventen, die zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs gehören und die diese Voraussetzung durch eine Bescheinigung der Fachhochschule nachweisen, keine Eingangsprüfung ablegen. Bei Bewerbern mit ausländischem Abschluss kann auf eine Eingangsprüfung verzichtet werden, wenn für das Eignungsfeststellungsverfahren mindestens die in den von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen empfohlenen Studienleistungen verlangt werden. Der Promotionsausschuss kann ferner bestimmen, dass Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss kein Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen, eventuell aber Studienleistungen

erbringen müssen. Der Promotionsausschuss kann weitere Ausnahmen von Abs. 2 und 3 zulassen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu richten.

Der Antrag muss enthalten:

1. den vorläufigen Titel der Dissertation und das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist,
2. die Studien- und Heimatanschrift des Bewerbers,
3. einen Vorschlag für die Berichterstatter und Prüfer.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
2. wenn der Bewerber nicht bereits als Doktorand angenommen ist, ein Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4,
3. für jedes Mitglied der Promotionskommission (gemäß § 8) ein Exemplar der Dissertation (im Sinne von § 7). Bereits publizierte Teile der Dissertation sind als Sonderdrucke beizufügen. Außer diesen Unterlagen können zur Information der Fakultät weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers nach dessen Belieben beigelegt werden,
4. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass Ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel:..... selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird“; außerdem eine Erklärung dazu, ob die Dissertation im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erstellt wurde, und ggf. Angaben gemäß § 7 Abs. 2,
5. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
6. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, ggf. wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als sechs Monate,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber mit öffentlicher Prüfung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 4 einverstanden ist,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er mit der Veröffentlichung eines Lebenslaufes (Bildungsgangs) als Bestandteil der Dissertation einverstanden ist,
10. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 Bundeszentralregistergesetz ausgeschlossen ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 10 kann das Promotionsgesuch durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung kann nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. kein zur Begutachtung der Arbeit bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, diese zu beurteilen,
 3. die Unterlagen den in § 5 genannten Anforderungen nicht entsprechen und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
 4. bei dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 19) oder
 5. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
 6. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet worden ist oder
 7. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach bereits als unzureichend abgelehnt worden ist.
- (2) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.
- (3) Der Dekan prüft innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags, ob ein Ablehnungsgrund gemäß Abs. 1 vorliegt. Er kann die Zulassung aussprechen. Entschließt er sich nicht für die Zulassung, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber unverzüglich - bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung - schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit auf einem Gebiet der Biochemie, Chemie oder Pharmazie beweisen. Der Bewerber muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form darlegen. Neu in diesem Sinne sind Erkenntnisse auch dann, wenn bereits andere Wissenschaftler zu gleichen Erkenntnissen gelangt sind, ihre zugrundeliegenden Forschungsergebnisse jedoch dem Bewerber nicht oder erst in einem sehr späten Stadium seiner Arbeit zugänglich geworden sind. Die Dissertation muss sprachlichen Standards angepasst sein.
- (2) Wurde die Dissertation im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erstellt, so muss der Bewerber dieses Projekt umreißen, die Namen der anderen Projektteilnehmer und deren Anteil am Gesamtprojekt angeben und die Bedeutung seines eigenen Beitrags für das Projekt darstellen. Er hat außerdem eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass verwendete Ergebnisse von Experimenten und Ideen der anderen Beteiligten als solche gekennzeichnet sind.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

- (4) Die Dissertation ist druckreif in Maschinenschrift (geheftet) oder gedruckt einzureichen.

§ 8 Berichterstatter und Promotionskommission

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Dekan im Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. mit dem Betreuer die Berichterstatter. In der Regel wird der Betreuer des Bewerbers zum ersten Berichterstatter bestellt. Kommt kein Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. mit dem Betreuer zustande, so bestimmt der Promotionsausschuss die Berichterstatter.

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach §§ 11 und 12 und erforderlichenfalls für die Erarbeitung eines Vorschlags für die Bewertung der Dissertation nach § 10 bestimmt der Dekan im Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. mit dem Betreuer die Promotionskommission. Kommt kein Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. mit dem Betreuer zustande, so bestimmt der Promotionsausschuss die Promotionskommission. Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan oder einem von ihm bestellten Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muss, als Vorsitzendem, den beiden Berichterstattern sowie zwei weiteren Kommissionsmitgliedern, in der Pharmazie einem weiteren Kommissionsmitglied. Eventuell zusätzlich bestellte Berichterstatter nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4 oder Abs. 7 gehören nicht der Promotionskommission an. Ist ein Mitglied verhindert, so bestellt der Dekan bzw. der Promotionsausschuss für den betreffenden Termin ein Ersatzmitglied.

- (2) Als Berichterstatter und Kommissionsmitglieder können nur Professoren - auch entpflichtete und in den Ruhestand versetzte - sowie Hochschul- und Privatdozenten oder entsprechend qualifizierte ausländische Wissenschaftler bestellt werden. Berichterstatter können nicht Vorsitzender der Promotionskommission sein. Je ein Berichterstatter und einer der weiteren Prüfer muss hauptberuflich als Professor der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören, einer davon muss das Fachgebiet der Dissertation vertreten. Zwei Kommissionsmitglieder müssen weitere, unterschiedliche Fächer vertreten.
- (3) Hat einer der nominierten Berichterstatter sechs Wochen nach seiner Bestellung ein schriftliches Gutachten noch nicht erstattet, so kann der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, gemäß Abs. 1 einen neuen Berichterstatter bestimmen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung vor.

Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden

Noten:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3.

Die Note sehr gut = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Note gut = 2 kann durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abge-

wertet werden. Die Note genügend = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

- (2) Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, so ist der Kreis der Berichterstatter vom Vorsitzenden der Promotionskommission auf mindestens drei zu erweitern. Ein weiterer Berichterstatter soll in der Regel einer anderen Universität angehören. Vor der Bestellung weiterer Berichterstatters ist dem Betreuer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Promotionskommission über den zu bestellenden Berichterstatter.
- (3) Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben; er muss zugleich eine angemessene Frist für die erneute Vorlage festsetzen. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, wird die Dissertation in der ursprünglich vorgelegten Fassung bewertet, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 10 Beschluss über die Beurteilung

- (1) Die Dissertation und ggf. Sonderdrucke schon veröffentlichter Ergebnisse sowie die Gutachten der Berichterstatter werden allen Mitgliedern der Promotionskommission zugestellt.
- (2) Schlagen die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor und unterscheiden sich die Notenvorschläge nicht, so wird dies als Vorschlag für die Bewertung der Dissertation übernommen.
- (3) Unterscheiden sich die Vorschläge der Berichterstatter für die Benotung um nicht mehr als eine Note, so versucht der Vorsitzende der Promotionskommission mit den Berichterstattern einen gemeinsamen Notenvorschlag zu erzielen. Bei Einvernehmen wird dieser als Notenvorschlag für die Dissertation übernommen.
- (4) Unterscheiden sich die Vorschläge der Berichterstatter für die Benotung um mehr als eine Note, kommt im Fall von Abs. 3 keine Einigung zustande oder stimmen die Berichterstatter bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein, tritt die Promotionskommission zu einer Beratung zusammen.

Die Kommission entscheidet zunächst über die Hinzuziehung weiterer Berichterstatter. Im Fall der Ablehnung durch einen der Berichterstatter soll ein auswärtiger Berichterstatter hinzugezogen werden. Werden keine weiteren Berichterstatter hinzugezogen, entscheidet die Kommission zunächst über den Vorschlag der Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei mehrheitlicher Ablehnung gilt dies als Bewertungsvorschlag der Promotionskommission. Ist die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für die Annahme der Dissertation, votiert jedes Mitglied für eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 1 oder für die Ablehnung der Arbeit (Wert 4,0). Das arithmetische Mittel der Notenvorschläge wird, auf- oder abgerundet auf die nächste zulässige Notenstufe gemäß § 9 (1), als Notenvorschlag übernommen. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Notenstufen, wird auf die nächste bessere Notenstufe gerundet.

- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden schriftlich über den Vorschlag zur Bewertung der Dissertation sowie über die Namen der Berichterstatter und deren Bewertungsvorschläge informiert. Sie haben das Recht, die Dissertation und die

Gutachten anzufordern und beim Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich binnen einer Woche nach dem Erhalt der Unterlagen einen begründeten Einspruch gegen den Bewertungsvorschlag zu erheben.

- (6) Wird kein Einspruch erhoben, gilt der Vorschlag zur Bewertung der Dissertation als angenommen. Erheben mehr als zwei Mitglieder Einspruch, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation.

Werden ein oder zwei Einsprüche erhoben, so entscheidet die Promotionskommission entsprechend Abs. 4 über eine Änderung des Vorschlags zur Bewertung der Dissertation. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden über den Vorgang und den daraus resultierenden, abgeänderten oder aufrechterhaltenen, Bewertungsvorschlag schriftlich informiert. Hiergegen kann erneut entsprechend Abs. 5 Einspruch eingelegt werden.

Wird hiernach von einem anderen Mitglied Einspruch eingelegt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation. Wird kein Einspruch von einem anderen Mitglied eingelegt, gilt der Vorschlag zur Bewertung der Dissertation als angenommen.

Der Promotionsausschuss kann den Vorsitzenden der Promotionskommission beauftragen, dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

- (7) Ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses erforderlich, kann dieser beschließen, vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung über die Bewertung wird zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen. Wird die Annahme beschlossen, so wird die Entscheidung über die Note dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Notenstufe gemäß §9 Abs. 1 oder die Ablehnung (4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet und entsprechend Abs. 4 gerundet.
- (8) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (9) Der Bewerber ist über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 11 Die mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Ist die Dissertation gem. § 10 angenommen, so bestimmt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Kandidaten den Termin für die mündliche Prüfung. Die Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Diese soll frühestens 10 Tage, spätestens 4 Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zur Prüfung muss mindestens eine Woche vorher eingeladen werden, gleichzeitig wird der Prüfungstermin durch einen Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Kurzreferat (max. 20 Minuten) des Bewerbers über seine Doktorarbeit. Die anschließende Diskussion (ca. 40 bis 60 Minuten) mit den Mitgliedern der Promotionskommission soll vom Problemkreis der Dissertation ausgehen und erweisen, inwieweit der Promovend Kenntnisse erworben und Fähigkeiten entwickelt hat, die im engeren Umfeld der Arbeit dem

wissenschaftlichen Stand entsprechen. Im weiteren Umfeld der Dissertation werden Grundkenntnisse erwartet.

- (3) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über den Gang der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses und Betreuer der Doktorarbeit können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können auch Doktoranden als Zuhörer teilnehmen; die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind Doktoranden auszuschließen.

§ 12 Die Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung tritt die Promotionskommission zu einer Beratung zusammen und entscheidet zunächst über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung. Votiert die Mehrheit für das Nichtbestehen, ist die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung bestanden, votiert jedes Mitglied der Kommission für eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 1. Ein Votum für das Nichtbestehen der Prüfung fließt mit dem Wert 4,0 ein. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste zulässige Notenstufe gem. § 9 Abs.1 auf- bzw. abgerundet. Liegt der Notendurchschnitt genau zwischen zwei zulässigen Notenstufen, so wird auf die nächstliegende bessere Notenstufe gerundet.
- (2) Im Anschluss an die Festsetzung der Note wird diese dem Bewerber vom Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.
- (3) Erscheint der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht, so gilt diese als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis setzt der Vorsitzende der Promotionskommission einen neuen Termin fest. Der dann stattfindende Versuch gilt nicht als Wiederholung.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie nach § 12 Abs. 3 als nicht bestanden, so kann sich der Bewerber innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach 3 Monaten vom Zeitpunkt des ersten Versuchs an, noch einmal zur mündlichen Prüfung anmelden.
- (2) Werden die mündlichen Leistungen erneut als unzureichend beurteilt, so ist die gesamte Doktorprüfung nicht bestanden. Im Falle des Nichterscheinens gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14 Gesamtbewertung

- (1) Nach Abschluss aller Prüfungsleistungen stellt der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote fest. Sie errechnet sich als arithmetischer Mittelwert des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Note für die Dissertation. Ergibt sich eine Zwischennote, so wird auf- oder abgerundet. Liegt der Wert genau zwischen zwei vollen Noten, so gibt die Benotung der Dissertation den Ausschlag.

Die Gesamtnote lautet:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3.

- (2) Das Gesamturteil „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „ausgezeichnet“ beurteilt worden sind.
- (3) Die Entscheidung und die festgesetzte Note sind dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Nach der Mitteilung der Gesamtnote erhält der Bewerber auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, dass, wann und mit welchem Ergebnis er das Doktorexamen bestanden hat. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (5) Die gesamten Prüfungsunterlagen dürfen vom Bewerber innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.
Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 15 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der letzten mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Frist verlängern.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Promovend dem Dekan eine Kopie des Titelblattes, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Lebens- und Bildungsgang zur Genehmigung vorzulegen und eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung, abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung einer der anderen Berichterstatter oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.
- (3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.
- (4) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebens- und Bildungsgang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer

Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten.

- (5) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:
1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 30.
 2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur 4 Pflichtexemplare abzuliefern.
 3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich 6 Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens 6 Exemplare, im Fall von Nr. 2 und 3 müssen die 4 bzw. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Promovend der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

- (6) Entzieht sich der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust der Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 17 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare seiner veröffentlichten Dissertation abgegeben, so stellt der Dekan die Promotionsurkunde aus. Sie enthält den Titel und die auf die nächstliegende ganze Zahl gerundete Note der Dissertation, das Fachgebiet sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare und vom Präsidenten (Rektor) der Universität und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Damit hat der/die Promovierte das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.
- (3) Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, so wird abweichend von Abs. 1 kein Doktorgrad verliehen, sondern ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 14 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. Im Übrigen gelten Abs. 1 u. 2 entsprechend.

§ 18 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)

- (1) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Tübingen kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber sind ausschließlich hervorragende wissenschaftliche Leistungen.
- (3) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses beschlossen werden.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Leistungen des Promovierten hervorzuheben sind.
- (5) Die Urkunde wird vom Präsidenten (Rektor) der Universität und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Der Doktorgrad kann nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. In dieser Vereinbarung kann von den Regelungen der §§ 3-6 u. 11-13 abgewichen werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit in der Vereinbarung und im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät für Chemie und Pharmazie am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter der Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

- (4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können. Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Verfahrensregelung

In allen Streitfällen, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Promotionsausschuss. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten (Rektor) erlassen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 27. März 1986 (W.u.K. 1986, S. 266), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (A.B.d.U.T. 2001, S. 11) außer Kraft.

§ 23 Übergangsregelung

Promotionsverfahren werden auf Antrag nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn die Bewerber vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Promotionsordnung angenommen oder zugelassen worden sind.

Tübingen, den 22. Dezember 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät
vom 12. Januar 2004**

Gliederung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Art und Umfang der Prüfung
- § 3 Zeitpunkt der Prüfung, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 4 Organisation der Prüfung, Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung
- § 6 Ausstellung von Zwischenprüfungsbescheinigungen in den Prüfungsfächern
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Gesamtwischenprüfungszeugnis
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung
- § 11 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2003 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Tübingen hat am 12. Januar 2004 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Bewerber² nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums in den gewählten Studienfächern erreicht und sich die für ein erfolgreiches Weiterführen des Studiums notwendigen methodischen Grundlagen und Sachkenntnisse angeeignet hat.
- (2) Alle Studierenden, die als Studienabschluss die Magisterprüfung anstreben, müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. Nur die jeweilige Zwischenprüfungsbescheinigung berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 2 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist in zwei Hauptfächern bzw. im Hauptfach und zwei Nebenfächern abzulegen.
- (2) Die Kombinationsmöglichkeiten der Prüfungsfächer ergeben sich aus dem Fächerkatalog der Prüfungsordnung für die Magisterprüfung. § 4 der Magisterprüfungsordnung gilt entsprechend.
- (3) Der Zwischenprüfung geht eine Orientierungsprüfung voraus, die zum Abschluss des zweiten Semesters studienbegleitend abgelegt wird. Prüfungsleistungen im Sinne der Orientierungsprüfung sind zwei benotete Seminarscheine, von denen mindestens einer aus dem Hauptfach / dem ersten Hauptfach der gewählten Fächerkombination stammen muss. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens am Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch; es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers.
- (4) Die Zwischenprüfung findet in der Regel studienbegleitend statt. Art und Umfang der Zwischenprüfung ergeben sich für die einzelnen Fächer aus dem Anhang dieser Zwischenprüfungsordnung. Die Leiter der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen geben spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. durch Aushang bekannt, wie die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich für die einzelnen Fächer aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zeitpunkt der Prüfung, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzuschließen.

² Alle sog. merkmillosen Formen wie Bewerber, Dekan, Professor, Assistent u.a. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

- (2) Ist die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht abgeschlossen, verliert der Bewerber den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers. Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Zwischenprüfung nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §3 (2) und §6 (1) des Mutterschutzgesetzes entscheidet ebenfalls der Magisterprüfungsausschuss auf begründeten Antrag.
- (3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder die Zwischenprüfung nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Auf die Fristen werden nicht angerechnet:
1. Zeiten, in denen der Bewerber beurlaubt war. Hat er jedoch während der Zeit der Beurlaubung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert, so ist diese Studienzeit gemäß § 5 (2) anzurechnen.
 2. Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.

§ 4 Organisation der Prüfung, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung ist der Magisterprüfungsausschuss zuständig. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern: dem Studiendekan als Vorsitzenden, 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Magisterprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung. Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können, soweit Fächer außerhalb der Fakultät gewählt wurden, die gewählten Prüfer aus diesen Fächern beratend hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer an den Prüfungen teilzunehmen.

- (3) Die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten.
- (4) Mündliche Prüfungen, die nicht studienbegleitend abgelegt werden, sind von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzuhalten. Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung und einem Beisitzer durchgeführt. Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Magisterprüfung in dem entsprechenden Fach oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter, ebenso die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges verbracht bzw. erworben worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes verbracht bzw. erworben wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien-Einheiten und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Zwischenprüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Nachweis der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verbracht bzw. erworben wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausstellung von Zwischenprüfungsbescheinigungen in den Prüfungsfächern

- (1) Der Bewerber beantragt schriftlich die Ausstellung einer Zwischenprüfungsbescheinigung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die im Anhang dieser Zwischenprüfungsordnung aufgeführten Leistungsnachweise im jeweiligen Prüfungsfach;
 2. Nachweise der im Anhang dieser Zwischenprüfungsordnung aufgeführten Sprachkenntnisse;
 3. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 4. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Ist es dem Bewerber nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, so kann der Magisterprüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Über den Antrag entscheidet in der Regel der Magisterprüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder
 3. der Bewerber die Zwischenprüfung, die Magisterprüfung oder Teile davon in demselben Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Bewerber den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern und die Bildung einer Fachnote für die Zwischenprüfungsbescheinigung erfolgt auf der Grundlage folgender Notenskala:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fach-

prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die Fachnote in den Studienfächern der Romanischen Philologie und der Allgemeinen Rhetorik wird entsprechend der im Anhang aufgeführten fachspezifischen Bestimmungen berechnet.

- (3) Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine fachspezifische Zwischenprüfungsbescheinigung kann ausgestellt werden, wenn alle im Anhang geforderten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (5) Hat der Bewerber die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses dem Bewerber auf dessen Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 8 Gesamtwisconsinprüfungszeugnis

Über die gesamte bestandene Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag ein Zwischenprüfungszeugnis aus, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten enthält. In dem Zeugnis wird eine Gesamtnote angegeben, die sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten errechnet. Dabei werden bei zwei Hauptfächern beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den beiden Nebenfächern zweifach gewichtet. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Zwischenprüfungsbescheinigung ausgestellt wurde.

§ 9 Wiederholung

Hat der Kandidat eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ganz oder teilweise nicht bestanden, kann er die Prüfungsleistung bzw. den nicht bestandenen Teil der Prüfungsleistung einmal wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Wenn die Gründe anerkannt werden, so wird

ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchte der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.3 Satz1 und 2 vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen, die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Bewerber ist von dieser Entscheidung unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung der fachspezifischen Zwischenprüfungsbescheinigung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zwischenprüfungsbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung behoben. Hat der Bewerber die Ausstellung der Bescheinigung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet über die Gültigkeit der Zwischenprüfung der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die unrichtige Zwischenprüfungsbescheinigung ist einzuziehen und ggf. eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Zwischenprüfungsbescheinigung ausgeschlossen.
- (5) Für das Gesamtwisconsinprüfungszeugnis gelten die Absätze 1-4 entsprechend.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2004 in Kraft.

Anhang

zur Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät (zu § 6 Abs. 1):

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind für die einzelnen Fächer Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen des Grundstudiums vorzulegen:

1. ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 40 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. eine vierstündige Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft
2. eine vierstündige Einführung in die Phonologie
3. eine vierstündige Einführung in die Syntax
4. eine vierstündige Einführung in die Semantik

(2) Nebenfach

1. eine vierstündige Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft
2. eine vierstündige Einführung in Phonologie, Syntax oder Semantik

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Englisch; eine weitere Fremdsprache; eine weitere, außerhalb des Germanischen und des Romanischen angesiedelte Sprache. Ist das weitere Haupt- oder Nebenfach nicht in der Neuphilologischen, der Philosophischen oder Kulturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt (z.B. Mathematik, Informatik, Psychologie), so ist eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Sprachanforderungen möglich, welche der Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses bedarf.

(2) Nebenfach

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

2. ALLGEMEINE RHETORIK

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 26 SWS und im Nebenfach 18 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Proseminar: Einführung in das Studium der Rhetorik
2. Proseminar aus dem Bereich "Antike bis 18. Jahrhundert"
3. Proseminar aus dem Bereich "Theorie und Geschichte der Rhetorik vom 18. bis 20. Jahrhundert"
4. Proseminar zur rhetorischen Textanalyse oder Lektüreseminar zu zentralen rhetoriktheoretischen Texten
5. Schreibseminar (Praxisseminar)
6. Seminar Angewandte Rhetorik (Praxisseminar)

(2) Nebenfach

1. Proseminar: Einführung in das Studium der Rhetorik

2. Proseminar aus dem Bereich "Antike bis 18. Jahrhundert"
3. Proseminar aus dem Bereich "Theorie und Geschichte der Rhetorik vom 18. bis 20. Jahrhundert"
4. Schreibseminar (Praxisseminar)

Zusätzlich muss im Haupt- und Nebenfach nach Absolvierung des ersten Proseminars (Einführung in das Studium der Rhetorik) eines der vorgeschriebenen Proseminare durch eine zweistündige Klausur und eine dreißigminütige mündliche Prüfung abgeschlossen werden. Studierende, die vor Abschluss des 3. Fachsemesters die Zwischenprüfung ablegen wollen, müssen ein weiteres Seminar mit einer zweistündigen Klausur und einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung abschließen.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote aus den Seminarscheinen und dem Durchschnitt der Note von Klausur und mündlicher Prüfung.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Lateinisch (Latinum); zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss. Als zweite weitere Fremdsprache kann auch Griechisch (Graecum) anerkannt werden.

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach.

3. ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 24 SWS und im Nebenfach 22 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Proseminar I: Einführung in die Komparatistik
2. Proseminar II: Seminar eigener Wahl*
3. Proseminar II: Seminar eigener Wahl*
4. Proseminar II: Seminar eigener Wahl*
5. Proseminar II: Seminar eigener Wahl*

*Nach Möglichkeit sollten mindestens jeweils ein literaturgeschichtlich orientiertes, ein theoriebezogenes und ein Seminar zum Bereich der literarischen Übersetzung besucht werden.

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt ein Proseminar II.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Drei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach.

4. LINGUISTIK DES DEUTSCHEN

§ 1 Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 32 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Proseminar I: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte

2. Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
3. Proseminar I: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft
4. Proseminar II: Linguistik II
5. Proseminar II: Proseminar einer anderen Abteilung des Deutschen Seminars

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt das Proseminar II Nr. 5.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Eine ältere Sprachstufe einer germanischen Sprache; Englisch; eine weitere Fremdsprache.

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach.

5. ÄLTERE DEUTSCHE SPRACHE UND LITERATUR

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 32 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Proseminar I: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte
2. Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
3. Proseminar I: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft
4. Proseminar II: Mediävistik II
5. Proseminar II: Proseminar einer anderen Abteilung des Deutschen Seminars

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt das Proseminar II Nr. 5.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Lateinisch (Latinum); Mittelhochdeutsch; eine weitere mittelalterliche Sprache; eine weitere Fremdsprache.

(2) Nebenfach

Lateinisch (Latinum); Mittelhochdeutsch; eine weitere mittelalterliche Sprache; eine weitere Fremdsprache.

6. NEUERE DEUTSCHE LITERATUR

§ 1 Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 32 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Proseminar I: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte
2. Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
3. Proseminar I: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft
4. Proseminar II: Neuere deutsche Literaturwissenschaft II
5. Proseminar II: Proseminar einer anderen Abteilung des Deutschen Seminars

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt das Proseminar II Nr. 5.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Lateinisch oder eine ältere Sprachstufe des Deutschen; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach.

7. NORDISCHE PHILOLOGIE

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 32 SWS und im Nebenfach 24 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Proseminar I: Altnordisch
2. Proseminar I: Einführung in die Skandinavistik I: Geschichte der nordischen Literaturen
3. Proseminar I: Einführung in die Skandinavistik II: Methoden der Literaturwissenschaft
4. Proseminar II: Alt- oder neunordisches Proseminar nach eigener Wahl
5. Proseminar II: Neunordisches Proseminar nach eigener Wahl

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt das Proseminar II Nr. 5.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Altnordisch; zwei moderne skandinavische Sprachen.

(2) Nebenfach

Altnordisch; eine moderne skandinavische Sprache.

8. LINGUISTIK DES ENGLISCHEN

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 35 SWS und im Nebenfach 19 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Language and Use
2. Written Communication I*
3. Oral Communication I
4. Translation I
5. Proseminar Linguistik I
6. Proseminar Linguistik II*
7. Proseminar Literaturwissenschaft I
8. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II*
9. Proseminar Altenglisch oder Proseminar Mittelenglisch

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt die Veranstaltung Translation I.

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein. Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Altenglisch oder Mittelenglisch; Englisch; eine weitere Fremdsprache.

(2) Nebenfach

wie im Hauptfach.

9. ENGLISCHE SPRACHE UND LITERATUR DES MITTELALTERS

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 35 SWS und im Nebenfach 19 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Language and Use
2. Written Communication I*
3. Oral Communication I
4. Translation I
5. Proseminar Linguistik I
6. Proseminar Linguistik II*
7. Proseminar Literaturwissenschaft I
8. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II*
9. Proseminar Altenglisch und Proseminar Mittelenglisch

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt die Veranstaltung Translation I.

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.
Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Lateinisch (Latinum); Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.

(2) Nebenfach

Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.

10. NEUERE ENGLISCHE LITERATUR /NEUERE ENGLISCHE LITERATUR MIT SCHWERPUNKT LANDESKUNDE GROSSBRITANNIENS UND IRLANDS

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 35 SWS und im Nebenfach 19 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Language and Use
2. Written Communication I*
3. Oral Communication I
4. Translation I
5. Proseminar Linguistik I
6. Proseminar Linguistik II*
7. Proseminar Literaturwissenschaft I
8. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II*

9. Proseminar Altenglisch oder Proseminar Mittelenglisch

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt die Veranstaltung Translation I.

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach.

11. AMERIKANISTIK

§ 1 Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 35 SWS und im Nebenfach 19 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Language and Use
2. Written Communication I*
3. Oral Communication I
4. Translation I
5. Proseminar Linguistik I
6. Proseminar Linguistik II*
7. Proseminar Literaturwissenschaft I

8. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II*
9. Proseminar Altenglisch oder Proseminar Mittelenglisch

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt die Veranstaltung Translation I.

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.
Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

(2) Nebenfach

Wie im Hauptfach.

12. ROMANISCHE PHILOLOGIE I UND

13. ROMANISCHE PHILOLOGIE II

Die Fächer 12 und 13 können als Haupt- oder Nebenfachkombination zusammen gewählt werden. Wenn die Fächer "Romanische Philologie I" und "Romanische Philologie II" zusammen gewählt werden, so darf die für "Romanische Philologie II" gewählte Sprache nicht mit der bzw. den für "Romanische Philologie I" gewählten übereinstimmen.

§ 1 Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 40 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

12.1/13.1 Französisch

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

(1) Hauptfach

1. Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Französisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Übung Altfranzösisch

(2) Nebenfach

1. Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Französisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar I Sprachwissenschaft

Im Nebenfach können die Proseminare I in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils durch ein Proseminar II ersetzt werden, wenn in einem anderen philologischen Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar I nachgewiesen ist.

2. Dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen).
3. Dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Veranstaltung nach Wahl. Die Prüfung findet teilweise in der Fremdsprache statt.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen, der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

(2) Nebenfach

Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

12.2/13.2 Italienisch

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen

(1) Hauptfach

1. Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Italienisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Übung Altitalienisch

(2) Nebenfach

1. Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Italienisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar I Sprachwissenschaft

Im Nebenfach können die Proseminare I in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils durch ein Proseminar II ersetzt werden, wenn in einem anderen philologischen Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar I nachgewiesen ist.

2. Dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen).
3. Dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Veranstaltung nach Wahl. Die Prüfung findet teilweise in der Fremdsprache statt.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen, der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

(2) Nebenfach

Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

12.3/13.3 Spanisch

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

(1) Hauptfach

1. Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Spanisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Übung Altspanisch

(2) Nebenfach

1. Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Spanisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar I Sprachwissenschaft

Im Nebenfach können die Proseminare I in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils durch ein Proseminar II ersetzt werden, wenn in einem anderen philologischen Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar I nachgewiesen ist.

2. Dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen).
3. Dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Veranstaltung nach Wahl. Die Prüfung findet teilweise in der Fremdsprache statt.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen, der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

(2) Nebenfach

Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

12.4/13.4 Portugiesisch

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

(1) Hauptfach

1. Übersetzungsübung Portugiesisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Portugiesisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Eine Lehrveranstaltung zur portugiesischen Sprachgeschichte

(2) Nebenfach

1. Übersetzungsübung Portugiesisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Portugiesisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar I Sprachwissenschaft

Im Nebenfach können die Proseminare I in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils durch ein Proseminar II ersetzt werden, wenn in einem

anderen philologischen Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar I nachgewiesen ist.

2. Dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen).
3. Dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Veranstaltung nach Wahl. Die Prüfung findet teilweise in der Fremdsprache statt.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen, der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

(2) Nebenfach

Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

Die Leistungen für die weiteren in der *Magisterprüfungsordnung* vorgesehenen romanischen Sprachen und Literaturen werden analog zu den *Fächern 12 und 13* nachgewiesen.

14. OSTSLAVISCHE PHILOLOGIE

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 34 SWS und im Nebenfach 30 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Sprachschein Russisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I
4. Proseminar Sprachwissenschaft I
5. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Sprachwissenschaft II

(2) Nebenfach

1. Sprachschein Russisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I oder Proseminar Sprachwissenschaft I

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Altkirchenslavisch; Russisch; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

(2) Nebenfach

wie Hauptfach

15. WESTSLAVISCHE PHILOLOGIE

§ 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 18-22 SWS und im Nebenfach 14-18 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Sprachschein Polnisch oder Tschechisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I
4. Proseminar Sprachwissenschaft I
5. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Sprachwissenschaft II

(2) Nebenfach

1. Sprachschein Polnisch oder Tschechisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I oder Proseminar Sprachwissenschaft I

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Altkirchenslavisch; Polnisch oder Tschechisch; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

(2) Nebenfach

wie Hauptfach

16. SÜDSLAVISCHE PHILOLOGIE

§ 1 Studienumfang

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 18-22 SWS und im Nebenfach 14-18 SWS.

§ 2 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

(1) Hauptfach

1. Sprachschein Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I
4. Proseminar Sprachwissenschaft I
5. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Sprachwissenschaft II

(2) Nebenfach

1. Sprachschein Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I oder Proseminar Sprachwissenschaft I

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

(1) Hauptfach

Altkirchenslavisch; Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

(2) Nebenfach

wie Hauptfach.

Tübingen, den 12. Januar 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Richtlinien für die Überprüfung von Sprachkenntnissen

Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,

1. wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung erhält oder
2. wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest von Klasse 9-11 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war oder
3. wenn eine Bescheinigung der Fakultät oder eine andere von der Fakultät erbetene Universitätsbescheinigung (im Falle des Latinums eine Bescheinigung von Institutionen, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) vorliegt.

Die Bescheinigung der Fakultät wird aufgrund einer Prüfung der rezeptiven Kenntnisse und der Lesefähigkeit des Kandidaten ausgestellt. Dabei soll entweder ein leichter Text ohne Lexikon, aber mit Vokabelhilfe, oder ein mittelschwerer Text mit Hilfe eines Lexikons übersetzt werden. Im Falle von mittelhochdeutschen, althochdeutschen, kirchenslavischen usw. Sprachkenntnissen sind die entsprechenden Kurstypen so einzurichten, daß eine Überprüfung in ihnen gegeben ist. Die Seminare bestimmen Beauftragte für diese Sprachprüfungen; die Auswahl der Prüfer wird ebenfalls den Seminaren überlassen.

Im Einzelfall kann auf Antrag, gegebenenfalls bei Befürwortung durch einen Vertreter des Magisterfachs, vom Dekan ein mindestens vierjähriger ordentlicher Unterricht als äquivalent anerkannt werden (benotete Zeugnisse, letzte Note mindestens "ausreichend"). Diese Möglichkeit entfällt im Falle des geforderten Großen Latinums.

Das Latinum kann durch bereits erworbene Kenntnisse außereuropäischer klassischer Sprachen nur dann ersetzt werden, wenn dies durch die Herkunft des Bewerbers oder durch die Eigenart seines Arbeitsgebiets begründet ist. Die Ersatzanforderungen richten sich quantitativ und qualitativ nach den allgemeinen Maßgaben für den Nachweis und die Überprüfung von Sprachkenntnissen: dreijähriger ordentlicher Unterricht, benotet, Abschluß erfolgreich; oder entsprechende Prüfung des Bewerbers durch einen zuständigen Tübinger Fachvertreter an der Fakultät für Kulturwissenschaften.

Im Falle von Studierenden aus dem ostasiatischen Raum können entsprechende Kenntnisse im "Klassischen Chinesisch" als dem Latinum äquivalent anerkannt werden. Die Überprüfung erfolgt durch das Seminar für Sinologie und Koreanistik. Können diese im Rahmen eines Studiums im Heimatland erworbenen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden, so erfolgt die Überprüfung in einer vierstündigen Klausur, in der unter Verwendung entsprechender Hilfsmittel ein altchinesischer Text ins Deutsche oder eine andere westliche Sprache übersetzt wird. Die Termine können beim Seminar für Sinologie und Koreanistik erfragt werden.

Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Tübingen

Aufgrund von § 110 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2003 die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung des Senats vom 19.02.2001, veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungen vom 9. April 2001, Jahrgang 27, Nr. 2, beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Senats spätestens mit der Einladung zu der übernächsten Sitzung des Senats zuzuleiten."

§ 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift beim Rektor eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen."

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 09. Januar 2004

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 26. Januar 2004

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 51 Abs. 1 und 117 UG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 26. Januar 2004 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang Vergleichende Politikforschung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften beschlossen.

Artikel 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Studien- und Prüfungsordnung der für den Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften.“
2. In §§ 1 und 2 werden die Worte „Vergleichende Politikforschung“ ersetzt durch die Worte „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“.
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt.“
4. In §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 werden die Worte „Vergleichende Politikforschung“ ersetzt durch die Worte „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 4 und Satz 6 werden die Worte „Vergleichende Politikforschung“ ersetzt durch die Worte „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“.
6. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“ abgeschlossen wird.“
7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grads „Master of Arts Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“ erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch der gewählte Schwerpunkt (Europa/Europäische Union, Lateinamerika, Vorderer Orient), das Thema der Master-Arbeit und deren Note aufgenommen, sowie die Bewertungen seiner Studienleistungen und die Namen der Gutachter.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. März 2004 in Kraft.

Tübingen, den 26. Januar 2004

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Beitragsordnung

des Studentenwerks Tübingen A.d.ö.R. in der Fassung vom 14.11.2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Studentenwerkgesetzes (StWG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an der Universität Tübingen, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen -, der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, der Fachhochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft -, der Fachhochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft - und an der Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen - Hochschule für Technik und Wirtschaft - immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten/innen sowie die Teilnehmer/innen an den Vorbereitungskursen der Fachhochschule zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Das Studentenwerk erteilt hierzu einen Berechtigungsausweis.
- (3) Ist ein/e Studierende/r an zwei der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so hat er/sie den höheren Beitrag an die Hochschule zu leisten, die ihn erhebt.

§ 2 Semesterdauer

Gemäß § 43 des Universitätsgesetzes, § 30 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen und § 23 des Kunsthochschulgesetzes beginnen die Semester des Studienjahres jeweils am 1. April und 1. Oktober. Sie beginnen an den Fachhochschulen gemäß § 30 des Fachhochschulgesetzes am 1. März und am 1. September.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich bis einschließlich Sommersemester 2004 nach der Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen in der Fassung vom 28.03.2001.
- (2) Der Beitrag eines jeden Semesters des Studienjahres wird mit Wirkung zum Wintersemester 2004/2005 wie folgt festgesetzt.

Für Studierende der

- Universität Tübingen	41 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21 €	62 €
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen	39 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21 €	60 €
- Fachhochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft	39 €	

zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21 €	60 €
- Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	50,50 €
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen	26,50 €	26,50 €
- Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen	29,50 €	
- Hochschule für Technik und Wirtschaft		
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr am Standort Albstadt	11,00 €	40,50 €
ohne den Beitragsanteil für die Finanzierung des Semestertickets. am Standort Sigmaringen	29,50 €	29,50 €
(3) § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.		

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig; er ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags.
- (2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks Tübingen nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester befreit werden.
- (3) Der Antrag muss vor Beginn des Semesters gestellt werden.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 14.11.2003 tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Regelungen des § 5 werden zum Sommersemester 2004 wirksam. Die Regelungen des § 3 Absatz 2 werden zum Wintersemester 2004/2005 wirksam.

gez.
Eberhard Raaf
Geschäftsführer